

sozialistischen Staat angewandt, um die Verletzung grundsätzlicher Verhaltensanforderungen mit Schadensfolge mit einer geeigneten Sanktion zu versehen. Diese grundsätzlichen Verhaltensanforderungen jedoch lassen sich stets unmittelbar auf die Verfassung zurückführen und sind somit Bestandteil der staatsrechtlichen Leitung sozialistischer gesellschaftlicher Beziehungen.

Um bei der Einteilung von Duckwitz/Moschütz zu bleiben, muß festgestellt werden, daß es sich daher als Folge des Bestehens solcher sozialen Grundnormen stets um staatsrechtliche Pflichten handelt, z. B. die bereits bei der vertraglichen Verantwortlichkeit angeführte Pflicht zum Schutz von Leben und Gesundheit. Bestehen vor der Schadenszufügung keine zivilrechtlichen Beziehungen, so entstehen sie jedoch mit der Schadenszufügung, einschließlich entsprechender zivilrechtlicher Pflichten, nämlich zur Schadenersatzleistung. Es ist offensichtlich, daß diese Ableitung nicht nur für das geltende Recht der DDR zutrifft, sondern auch für die zivilrechtliche Verantwortlichkeitsregelung anderer sozialistischer Staaten^{5/} sowie für die geplante Neuregelung im ZGB der DDR.^{6/} Der Standpunkt von Duckwitz/Moschütz würde demgegenüber bedeuten, der gesamten zivilrechtlichen außervertraglichen materiellen Verantwortlichkeit den Boden zu entziehen. Er würde darauf hinauslaufen, die Absicht des sozialistischen Staates zu durchkreuzen, gerade hinsichtlich grundlegender Verhaltensanforderungen die Einhaltung staatsrechtlicher Pflichten auch mittels einer zivilrechtlichen Verantwortlichkeitsregelung zu fördern und die Wiedergutmachung eines Schadens sicherzustellen. An dieser Stelle zeigt sich das sozialistische Rechtssystem deutlich in Aktion.^{7/}

Duckwitz/Moschütz stützen ihren Standpunkt weiterhin mit der Überlegung, daß von einer zivilrechtlichen Verantwortlichkeit dann nicht die Rede sein kann, wenn die Verletzung entsprechender Pflichten „ordnungsstrafrechtlich geahndet werden“ kann (S. 80). Auch diese Meinung kann nicht geteilt werden. Es trifft vielmehr sowohl für die vertragliche als auch für die außervertragliche zivilrechtliche Verantwortlichkeit zu, daß neben ihr Formen der staatsrechtlichen Verantwortlichkeit zur Anwendung kommen können. So kann z. B. die Einhaltung der zivilrechtlichen Pflicht eines VEB Gebäudewirtschaft gegenüber einem Mieter zur Gewährleistung solcher Wohnbedingungen, die nicht mit einer Gefährdung der Gesundheit verbunden sind (§§ 536 ff. BGB), nicht nur durch Geltendmachung entsprechender Ansprüche vor der Zivilkammer des Kreisgerichts, sondern auch durch Aktivitäten der Organe der Staatlichen Bauaufsicht erzwungen werden (z. B. durch Zwangsgeld).^{8/} Ein solches Tätigwerden der Staatlichen Bauaufsicht steht aber in anderen Fällen auch nicht der Geltendmachung der außervertraglichen zivilrechtlichen materiellen Verantwortlichkeit nach den §§ 836, 837 BGB entgegen.

Auch in diesen Fällen wird wiederum deutlich, daß der sozialistische Staat die rechtliche Leitung gesellschaftlicher Beziehungen im Regelfall nicht nur durch einen Rechtszweig vornimmt, daß es nicht nur ein Nebeneinander, sondern ein direktes Zusammenwirken der verschiedenen Rechtszweige gibt. Dieses Zusammenwirken der Zweige des sozialistischen Rechts bei der staatlichen Leitung schließt es daher regelmäßig aus, allein aus dem Bestehen von Pflichten bestimm-

^{5/} Vgl. z. B. Art. 444 J. ZGB der RSFSR.

^{6/} Vgl. Mandel, „Schadensverbeugung und Schadenersatz außerhalb von Verträgen“, NJ 1970 S. 390 ff.

^{7/} Für die hier erörterten Fragen ist es nicht erforderlich, darauf einzugehen, daß noch weitere Rechtszweige an der Gestaltung der behandelten gesellschaftlichen Beziehungen beteiligt sind, so z. B. das Strafrecht.

^{8/} Vgl. VO über die Aufgaben und die Arbeitsweise der Staatlichen Bauaufsicht vom 14. Mai 1964 (GBl. II S. 405).

ten Charakters pauschal auf die Unzulässigkeit der Anwendung bestimmter rechtlicher Regelungen eines anderen Rechtszweiges zu folgern. Daraus ergibt sich aber auch die Unmöglichkeit, hinsichtlich der Probleme der Straßenunterhaltung über das Anknüpfen an den Charakter der vorhandenen Pflichten zu einer Lösung zu gelangen.

Zum Charakter der Beteiligten als Kriterium

Versucht man einen anderen Weg der Lösung, dann stößt man sofort wieder darauf, daß Duckwitz/Moschütz aus der Sicht eines — wenn auch grundlegenden — Rechtszweiges, des Staatsrechts, sehr komplexe gesellschaftliche Beziehungen betrachten, jedoch deren komplexe staatlich-rechtliche Leitung unberücksichtigt lassen. Gliedert man die typischen Beziehungen auf, so zeigen sich folgende Beteiligte:

1. Staatliche Organe (zentrale, örtliche) als Organe der Straßenverwaltung.
2. Staatliche Organe, sozialistische Betriebe und Bürger als Anlieger bzw. sozialistische Betriebe als Ausführer von Maßnahmen der Straßenunterhaltung, -reinigung usw. In Konfliktfällen treten diese Beteiligten als Schädiger in Erscheinung.
3. Staatliche Organe, sozialistische Betriebe und Bürger als Geschädigte infolge der Verletzung der Pflichten durch die unter 2. genannten Beteiligten.^{9/}

Es kann und soll nicht bestritten werden, daß die Beziehungen zwischen den unter den verschiedenen Ziffern genannten Beteiligten primär staatsrechtlich geleitet werden. Aber damit ist — anknüpfend an die oben dargelegten Zusammenhänge im Wirkungsmechanismus des sozialistischen Rechts — keineswegs gesagt, daß diese Beziehungen nur so geleitet werden. Zu weitergehenden Aussagen kann man gelangen, wenn man — uriter steter Beachtung des komplexen Charakters der Beziehungen — zunächst die Betrachtung im Detail fortsetzt. Beginnt man zunächst mit den Beziehungen der Beteiligten zwischen 1. und 2. sowie 1. und

3., so sind diese eindeutig dadurch gekennzeichnet, daß an ihnen staatliche Organe als direkte Repräsentanten der gesamtgesellschaftlichen Erfordernisse teilnehmen. Diese Beziehungen werden daher auch insgesamt staatsrechtlich geleitet, ohne daß es einer Ergänzung durch einen anderen Zweig des sozialistischen Rechts bedürfte. Auf diese Beziehungen erstrecken sich auch jene Bestimmungen, von denen Duckwitz/Moschütz ausgehen.^{10/} Wird daher von Mitarbeitern dieser Organe durch rechtswidrige, ungesetzliche Maßnahmen einem Bürger ein Schaden zugefügt, so können materielle Anspruchsgrundlage nur die Vorschriften des StHG, nicht aber zivilrechtliche Bestimmungen sein; der Gerichtsweg scheidet folglich aus.

Ein anderes Ergebnis zeigt sich m. E. aber in den Beziehungen zwischen den Beteiligten unter 2. und 3. Ohne Zweifel werden auch hier die entscheidenden Pflichten den unter 2. genannten Beteiligten durch normative oder individuelle staatsrechtliche Akte auf erlegt;

^{9/} Die gegenwärtige Diskussion ist so angelegt, daß im folgenden nur diejenigen Fälle behandelt werden, in denen Bürger geschädigt wurden.

In diesem Zusammenhang ist es auch nicht erforderlich, auf die verschiedenen Erscheinungsformen der Betriebe einzugehen: vielmehr reicht es aus, die typischen Beteiligten der Beziehungen zu kennzeichnen.

^{10/} Vgl. VO über die Erhöhung der Verantwortung der Räte der Städte und Gemeinden für Ordnung, Sauberkeit und Hygiene im Territorium vom 19. Februar 1969 (GBl. II S. 149); AO über die Anwendung der Grundsätze für ökonomische Regelungen zur Reinhaltung der Gewässer und der Luft sowie zur rationalen Nutzung des Grund- und Oberflächenwassers bei der weiteren Ausarbeitung des Perspektivplanes 1971—1975 vom 19. Februar 1969 (GBl. III S. 17); 3. DVO zum Landeskultugesetz - Sauberhaltung der Städte und Gemeinden und Verwertung von Siedlungsabfällen — vom 14. Mai 1970 (GBl. II S. 339).